

# RS OGH 1987/6/25 12Os9/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1987

## Norm

StGB §146 C3

## Rechtssatz

Ein den Betrugsschaden darstellender effektiver Verlust an Vermögenssubstanz liegt auch dann vor, wenn die vom Täter anlässlich der Verleitung des Getäuschten zu Zahlungen versprochene Gegenleistung, welche er in Wahrheit überhaupt nicht erbringen kann, der auf Arglist beruhenden Vereinbarung gemäß (noch) nicht zu erbringen ist: in diesem Falle erhält letzterer nämlich von vornherein schon für seine Vorleistungen keine äquivalente Gegenleistung, weil deren (bedingte) Zusage wirtschaftlich wertlos ist, sodaß er von Anfang an eine echte Vermögenseinbuße erleidet. Demnach ist unentscheidend, ob der Getäuschte in der Folge auch alle vereinbarten Bedingungen erfüllt und daher gegen den Täter einen Leistungsanspruch erworben hat.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 9/87  
Entscheidungstext OGH 25.06.1987 12 Os 9/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0094432

## Dokumentnummer

JJR\_19870625\_OGH0002\_0120OS0009\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)